

V C  
4941



cf. 4





# Anordnung/

Welcher maßen wegen des mit dem Türcken  
beygelegten Kriegs und getroffenen Friedens auffn  
21. Sonntag nach Trinitatis, als den 15. Octobris,  
nächstbevorstehend / ein

# Lob- und Danckfest/

Und dann

Der im Heil. Röm. Reich / auch benachbarten  
Königreichen und Landen / hin und her glimmenden  
kriegsfeuer / und angedräueten göttlichen zorns halber / Frey-  
tags nachm 25. Sonntag nach Trinitatis, wird seyn der  
17. Novembris dieses 1665ten Jahres  
Ein

# Fast- Buß- und Bet-tag/

In Churfürstenthumb Sachsen / und  
incorporirten Landen / gehalten  
werden solle.



Dresden/

Gedruckt durch Melchior Bergen/Churf. S. Hof-Buchdr. 1665.

*Melchior Bergen*

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SALLE)



**S** In Gottes Gna-  
den wir Johann Georg der  
Ander/Hertzog zu Sachsen/Jülich/  
Cleve und Berg/des heiligen Römischen  
Reichs Erzmarschall und Churfürst/ Landgraf in Thürin-  
gen/ Marggraf zu Meissen/ auch Ober und Nieder Lausitz/  
Burggraf zu Magdeburg/ Graf zu der Marck und Ravens-  
berg/ Herr zu Ravenstein/ entbieten allen und ieden unsern  
Prälaten/ Grafen/ Herren/ denen von der Ritterschafft  
und Adel/ Ober/ Haupt/ und Amtleuten/ Amtsverwaltern/  
Schössern/ Gleitsleuten/ Rätthen der städte/ Richtern/  
Voigten/ Schultheissen/ Gemeinden/ und allen andern  
unsern unterthanen und schutzverwandten/ unsern gruß/  
gnade und geneigten willen.

Und fügen iedermänniglich zu wissen/ wie wir/ in er-  
wegung der worte des geistes Gottes : ruffe mich an in der  
zeit der noth/ so will ich dich erretten/ und du solst mich  
preisen/ durch eben desselben gnade entschlossen seyn/ unser  
schuldiges lob- und danckopffer darzubringen/ nachdem der  
barmhertzige Gott im himmel das klägliche seuffzen seiner

armen Christenheit so fern in verwichenen jahre erhöret / daß gleichwohl des brennens / reissens und mordens / des schändens und des wegführens in die dienstbarkeit / ein unverhofftes ende worden ist / da die Röm. Keyserliche Majestät ꝛ. mit dem erbfeinde christliches namens auf gewisse puncte sich eines friedens verglichen / und hierauf die vorigen feindseligkeiten aufgehoben / hiebeneben auch die gefangenen hinweg derumb frey gegeben und ausgewechselt worden / so gar / daß chester tage die ausantwortung der instrumentorum pacis mit göttlicher hülffe wird numehr zu vernehmen seyn.

Befehlen demnach hiemit ernstlich / daß ein iedweder seiner schuldigkeit gegen Gott sich gebührend wolle erinnern / demselben für abgewendete Türcken noth inniglich zu preisen / und nachfolgender maßen des bevorstehenden Lob- und Danckfestes abzuwarten.

Fürs erste soll den XX. Sontag Trinit. (wird seyn der 8. Octob.) von den canzeln aller orten / die abkündigung bevorstehenden festes von denen Superintendenten angeordnet / und darauf den 14. Octob. vor ein uhr nach mittag / drey gantzer viertel stunden lang / dasselbige mit allen glocken eingeläutet werden.

Fürs andere soll hierauf folgen eine festvesper mit orgeln und music (wo sie sind) auch geistreichen deutschen gesängen / als: O HERRE Gott / dein göttlich wort / ꝛ. item: Erhalt uns HERR / ꝛ. vor dem pulc oder altar kan gelesen werden der 79. Psalm: HERR es sind henden in deiner erbe gefallen / ꝛ. und darauf die collect: HERR allmächtiger Gott / der du der elenden seuffzer nicht  
ver.

verschmähest/2c. nebenst den gewöhnlichen kirchensegen/  
womit sich die vesper endet.

Fürs dritte werden sich danckbare Christenherren  
auch fleißig zum beichtstul finden/ den allerhöhesten umb  
fernere gnade und beystand anzuflehen/ damit die freude in  
Gott/und das vertrauen durch Christum desto mehr in ihnen  
zu ferneren beystandes erhaltung möge erwecket und be-  
fördert werden.

Fürs vierdte werden auch am erwehnten Sonabende  
von solcher mittagszeit an billich alle weltliche verrichtungen  
hinden an zu setzen seyn/ auf daß desto besser die andacht ges-  
gen Gott/ wie auch ernstliches gebet und singen/ nebenst le-  
sung des heiligen wortes allenthalben statt finden möge.

Fürs fünffte so soll folgender Sonntag absonderlich dem  
grundgütigen Gott/ zu schuldigen danck/ für beygelegte  
Turckennoth/ von iederman geeignet seyn/ also/ daß man  
aller orten mit dem geläut zur kirchen es halte/ wie an hohen  
festtagen es sonst gehalten wird. Die music wird auf ebens-  
mäßige art abgewartet/ und Gott zu ehren/ aufs beste/ zur  
erweckung heiliger freude in denselben/ verrichtet. Die ges-  
wöhnlichen texte des sontäglichem evangelii und epistel ver-  
bleiben nicht unbillich/ indem nach dem exempel des kōni-  
gischen/ welcher aus danckbarkeit für erlangte genesung sei-  
nes sohnes/ sich mit seinen ganzen hause zum HErrn bes-  
kehrte und gläubig ward/ iederman/ von höchsten bis zum  
niedrigsten/ gar gute gelegenheit bekommen wird/ die über-  
standene gefahr zu erwegen/ die wunderliche hülffe zu preisen/  
und dem gütigen helffer sich gehorsamlich aufs allertreu-  
lichste

lichste hinfüro zu ergeben. Gleichfalls wird bey betrachtung der geistlichen armatur, aus der gewöhnlichen epistellectio, Eph. 6. nicht unbilllich zu bedencken seyn/ was für schäd; und schreckliche waffen in neulichen Türckenkriege allenthalben getobet haben/welche aber der höchste theils zerbrochen/theils zurück gewendet hat; iedoch also/ daß unsere geistliche gewehr wieder die bösen geister desto fleissiger von uns hinfüro gebrauchet werden sollen. Für dem evangelio wird in der frühpredigt gesungen: Eine feste burg ist ic. hernach aber/wenn der anfang vom predigen auf der canzel gemacht ist/für dem Vater unser und verlesung des textes: Erhalt uns HErr bey deinem wort/ic. Nach der predigt aber folget auf die beichte und gewöhnliche kirchengebeth/diejenige Dancksagung/welche wir hierzu sonderlich haben abfaßsen und aufsetzen lassen. Und ehe der priester von der canzel gehet/wird die ganze gemeine inbrünstig mit einander singen: Wäre Gott nicht mit uns diese zeit/ic. und darnach das Vater unser beten. Nach demselben/wenn nunmehr der priester von der canzel herab gehet/folget: HErr Gott dich loben wir/HErr Gott/ic. da niemand/den Gottes gewalt/oder die unvermeidliche noth sein selbs und des nehesten nicht abhält/sich vor endigung des Gottesdienstes aus der gemeine des HErrn enziehen wird. Es werden aber bey wehrenden heiligen nachemahl nicht unbilllich mehrere danckslieder mit hinzu gethan; als: Nun lob mein seel den HErrn/ic. Es wolt uns Gott gnädig seyn/ic. und letztlich/wenn alles verrichtet/wird für den altar intoniret: Wie loben Gott den Vater/Sohn und heiligen Geist/halleluja/ und wenn der Chor geantwortet: und preisen ihn von nun an bis in ewigkeit/halleluja; so folget alsdenn diese collecte:

HErr



**H**err Gott himmlischer Vater / von den wir ohn  
Unterlaß allerley guts gar überflüssig empfa-  
hen / und täglich vor allem übel ganz gnädiglich  
behütet werden : wir dancken dir herzlich / daß du  
das grimmige rachsward des Türcken / welches  
du vorige jahre über uns aus gerechten gerichte  
ausgezogen / aus väterlicher erbarmung wiede-  
rumb in die scheide hast kehren / und also dein volck  
frieden hören lassen : darneben bitten wir von  
herzen / gib uns durch deinen geist solches alles in  
rechten glauben demütig zu erkennen / auch uns  
für fernern sünden mit höchsten fleiß / als deine  
kinder fürzusehen / damit wir für deine milde güte  
und barmherzigkeit hier und dort dich ewig preis-  
sen mögen / durch **J**esum Christum deinen lieben  
Sohn unsern **H**errn / Amen !

Nach gesprochenen seegen wird der schluß gemacht:  
Gott sey uns gnädig und barmherzig / 2c.

Fürs sechste wird es mit der mittagspredigt und vesper  
gehalten / wie am ersten hohen festage es iedern ortes herkom-  
mens. Für der predigt singet die gemeine : Nun lob mein  
seel den **H**Erren / 2c. und wenn der prediger den anfang zur  
predigt gemacht / also / daß man nunmehr zum Vater unser  
schreiten wil / wird vorher angestühlet : Wo Gott der **H**Er  
nicht bey uns hält / 2c. Mit den gebet wird es gehalten /  
wie in der frühpredigt / und wird abermahl vor dem abtritt  
des

des priesters von der canzel / ehe man das Vater unser betet /  
von männiglich gesungen: Erhalt uns HErr bey deinem  
wort / 2c. Darauff das magnificat lateinisch oder deutsch /  
und nach demselben: Nun laß uns Gott den HErrn / 2c.  
Ist so dann die öffentliche collecte nebenst dem seegen ge-  
sprochen / so wird mit dem gefänglein: Ach bleib bey uns  
HErr Jesu Christ / 2c. der öffentliche Gottesdienst be-  
schlossen.

Fürs siebende soll hiermit gleichwohl nicht alle an-  
dacht und danckbarkeit an diesen tage verschwunden und auf-  
gehoben seyn / also / daß man die übrige zeit des tages mit  
schlemmen und tämmen / mit spielen oder andern üppigkeiten  
wolte zubringen / und sich also nach der schwemme mit der  
sae aufs neue wieder in loth welszen / (welche danckbarkeit  
dem allerhöhesten schlecht gefallen würde) sondern ein iedo-  
weder wird ferner nebenst den seinigen zu hause / mit singen /  
gebet / lesen und erbaulichen reden Gottes erwiesene güte zu  
preisen sich bemühen / und also dieses ganze fest mit recht-  
schaffener herzensandacht / aus freywilligen und freudigen  
geist / Gott zu ehren / anfahen / mitteln und vollenden.  
Solte sich aber irgend wo / in städten oder dörffern / ein solcher  
liederlicher mensch beymsauffen / oder oberwehnter üppigkeit  
wieder obiges unser verbot / betreten lassen / so wird die übrige  
zeit mit aller schärffe solchen gebührend und un-  
nachlässig abzustraffen wissen.

Und so viel  
vom Lob- und Danckfeste.

Al

**A**ldieweil aber leider unser undank  
nach abgewendeter so wohl der bleibvort-  
gen 32. jährigen innerlichen Reichsunruhe / als  
auch jüngsthin der Türcken noth / so mercklich  
durch allerhand abscheuliche sünden sich gehäuffet / daß allem  
ansehen nach / der gerechte Gott über unser vaterland aufs  
neue erzürnet worden / so gar / daß er allenthalben durch unge-  
wöhnliche zeichen am himmel / in der luft / im wasser und auf  
der erden / durch vielfältige feuersbrunsten / grausame fälle /  
und andere zornblicke mehr / sein schreckliches gericht lässe  
gar augenscheinlich anmelden / alldieweil auch / nicht nur an  
den gränzen des heiligen Röm. Reiches / fast auf allen seiten /  
ganz gefährliche kriegesgluthen breñen / die dann auf uns gar  
leicht näher anziehen könten / sondern in dem Röm. Reich  
selbsten sich weit aussiehende niedrigkeiten hin und her eine  
zeitlang angesponnen / welche als heimliche / iedoch höchst  
gefährliche feuer / unvermuthet zu einer vollen flamme aus-  
schlagen / und uns in höchsten jammer aufs neue könten  
setzen / zu geschweigen der infection in benachbarten ländern /  
als haben wir nicht weniger unserer christlichen aussicht und  
sorgfalt zu seyn erachtet / zusehender auf den hauptquell alles  
übel / nemlich die zornreizenden sünden / unser absehen zu  
richten / und so wohl durch herzlichliche buße wegen der beganges-  
nen / bey Gott dem HERRN gnade und heil zu suchen / als  
auch wegen der künfftigen / durch ernstliche wiederholung  
und schärffung unserer gnädigst ergangenen policeyord-  
nung / eusersten vermögens allem unheil fürzubauen.  
Nahen wir denn allen unsern Beamten und Unterbrig-  
keiten hiermit ernstlich untersaget haben wollen / keines  
weges mehr so schläfrig über gute disciplin zu halten / son-  
dern genaue anstalt zu machen / daß auf die epicurer / unholden /  
flucher /

W

flucher /

flucher / sacramentirer / verächter des Sabbath / truncken-  
bolde / hoffärtige / unzüchtige / wucherer / und andere solche är-  
gerliche leute mehr / schärffere achtung / als bißher geschehen /  
gegeben / und sie zu gefestten straffen mit eusersten ernst ange-  
halten werden ; damit durch rechtschaffenen eifer des Pine-  
has / der einreißenden plage annoch gesteuert werden möge.

So viel aber die erweckung wahrer buße und bekeh-  
rung zu Gott betrifft / lassen wir es nicht allein bey voriger  
unser gnädigsten anordnung hiemit bewenden / daß alle  
Freitage / durch ordentliche prediger ( und nicht durch stu-  
diosos, wie manchemahl ohne noth mag geschehen seyn ) die  
bustexte zu dem einzigen zweck der bekehrung zu Gott / mit  
gebührenden eifer / verrichtet werden ; unter welchen predig-  
ten die framläden und thore / auch alle schenck- und brante-  
weinhäuser / wie hiebevord verordnet / gesperrt bleiben ; sondern  
es sollen auch die betstunden, wie sie vor dem Türckenricke  
iedes ortes üblich gewesen / annoch in ihrer übung mit fleiß  
erhalten und abgewartet werden / also / daß man die gewöhn-  
lichen gebet / so wohl darinnen / als auch sonst / mit aller an-  
dacht / und nicht so eilend als auf der post / der gemeine für-  
lese / damit auch einfältige mit ihrer andacht den worten  
folgen können. Wozu denn rechtschaffene Christen / so  
wohl für ihre person / als auch nebenst ihren kindern / gefinde  
und angehörigen sich gerne werden finden / und also mit  
herzlichen ernst Gott den HErrn umb abwendung alles ge-  
treueten elendes inständig ersuchen. Solten aber frevent-  
liche verächter solcher wöchentlichen Freitagspredigten / in  
städten / flecken und dörffern sich finden / so wird die obrigkeit  
dasselbs / bey vermeidung unserer ernstest ungnade und schwe-  
ren straffe / dem ministerio so fern die hand bieten / daß  
solche

solche freveler mit der jenigen halben straffe beleyet werden/  
welche sonst den verbrecheren des Sabbath in unserer polis  
ordnung bestimmet ist.

Über iherwehnte wöchentliche bußpredigten / wollen  
wir auch / zu desto mehrer erweckung derer harten herten / und  
des alzutieffen sündenschlaffs / auf nechstkommenden 17. No-  
vemb. (wird seyn der Freytag nach den 25. Sonntag Trinit.)  
einen absonderlichen Fast-Bet- und Bußtag in acht ge-  
nommen wissen / und zwar eben auf dieselbe art / wie sie in vo-  
riger unserer anordnung Anno 1664. beschrieben sind:  
nicht zwar auf den euserlichen schein / nicht zu einen bloßen  
lippendienst / sondern daß ein iedweder / nach gänzlich bey-  
seit gesetzten weltlichen geschäften / allein auf seiner eignen  
seelen / und der Christenheit bestes an demselben acht haben  
möge / also / daß er seine eigne hertensfehler / seine böse gewon-  
heiten / ja seiner nebenchristen untugenden / damit Gott ge-  
reizet worden / lerne ausspüren / ernstlich hassen / nach eusersten  
vermögen abschaffen / und hierneben Gottes gnädige vergeß-  
bung / wie auch abwendung bevorstehenden jammers und  
zerrüttung / gleichsam als im sack und in der asche / in fasten  
und beten erhalten.

Zu solchen ende wird 1. den tag vorher mit den ein-  
lauten es gehalten / wie mit einem der höchsten festtage:  
ingleichen mit den lauten am fasttage selbs / und mit der  
anzahl der predigten.

2. Aller handel und gewerb / alle wochenarbeit / alle  
üppige lust / wie die namen haben mag / soll diesen ganzen  
tag allerdings unterbleiben ; und zu desto mehrerer andacht  
beförderung / auch bezeugung eines recht gedemüthigten geis-  
tes gegen Gott / wird männiglich / (ausgenommen schwache /  
schwangere / wöchnerin / kinder und francke / ) sich gutwillig  
alles

QX 2/ 4941

alles essens und trinckens bis gegen abend / nach art der alten kirche / enthalte / damit auch der leib hiebey seine casteyung empfinde / und der geist desto freyer mit Gott den HErrn in beten und singen handeln möge.

3. Wie den niederknien beyhm Vater unser / mit der sitaney / mit denen bußgefängen / bleibet es ebenmässig bey vorerwehnter instruction.

4. Der frühtext an solchen Fast- und Bußtage wird seyn Luc. 13, 1. Es waren zu derselben zeit etliche: usque ad v. 5. werdet ihr alle auch so umbkommen. Der nachmittagstext aber Jes. 13, 6. heulet / denn des HErrn tag ist nahe / ad v. 10. und die sündler daraus zu vertilgen.

Wie nun unser einziger wunsch ist / des allerhöhesten ehre / und unserer lande wohlfahrt eusersten vermögens zu besördern / also versehen wir uns zu ieder männiglich / so wohl geist: als weltlichen standes / daß sie unsere christliche intention dem zorne Gottes zu entgehen / und seiner gnaden selig ferner zu genießten / auch schuldigst werden erkennen / und dannenhero am angeordneten so wohl Danck - als Bußtage / unserm willen eusersten fleisses auf obbeschriebene art nachzuleben / sich werden bemühen.

An diesem allen geschiehet unser ernster will und meinung: Datum Dresden den 18. Septembr. Anno 1665.



WDA

2

afteen  
gem  
beten

mit der  
ig bey

wird  
usque  
Der  
Ern  
ertils

hesten  
zu bes  
wohl  
nten-  
n selig  
/ und  
Buz  
ne art

d mei-  
665,

ULB Halle 3  
003 569 73X  


f

3







40,14

Welcher n  
bengelegte  
21. So

Do

Der im S  
Königreiche  
Kriegsfeuer /  
tags na

Last  
In

Gedru



V c  
4941

m Türcken  
edens auffn  
ctobris,

fest/

enachtbarten  
r glimmenden  
ns halber / Frey  
wird seyn der  
res

bet-tag/  
sen / und  
ten

of=Buchdr. 1665.

*Handwritten signature*

